

wichtvollen Ausführungen und unterstützt den Antrag auf das Wärmste. Ein schwerer Mißgriff sei es im Jahre 1835 von Seiten der Regierung und der Ständekammern gewesen, den Recess zu erneuern. Das Haus Schönburg betrachte das Verhältnis, in welchem seine Untertanen zu ihm stehen, immer noch als eine Art Hörigkeit. Er erlaube sich Namens seiner ganzen Wählerschaft dieses Hörigkeits-, dieses Untertanenverhältniß auf das Entschiedenste abzulehnen!

Abg. Penzig: Die Zeit sei zwar vorbei, wo man in den Recessherrschaften nicht gewußt habe, was von „vorn“ und was von „hinten“ sei, d. h. welche Grundstücke in das Vorderamt und welche in das Hinteramt gehörten! Vorbei sei die Zeit, wo ihm, Redner, von Seiten des Schönburger Gerichtsvorsitzenden auf einen Einhalt erwidert worden: „Ach was Gesetz, bezahlen müssen Sie doch!“ Aber wie lange habe es gedauert, ehe man die neue Gerichtsorganisation erhalten! Zehn volle Jahre später als im übrigen Sachsen wurde sie eingeführt. Und welche rechtliche Verhältnisse bestehen jetzt noch in den Recessherrschaften! Es giebt mehrere Richter, welche die gesetzlich vorgeschriebene Staatsprüfung nicht abgeleistet haben und gegen deren Amtshandlungen fort und fort gerechtfertigte Bedenken entstehen. Welches abnorme Verhältniß bringe ferner das Recht der Fürsten und Grafen von Schönburg, sämtliche Kirchen- und Schulstellen zu besetzen, mit sich! Der Fall liege jetzt wieder vor, daß ein Schönburger Weislicher, welcher zum Pfarrer in der Nähe von Dresden gewählt worden, dieses Amt nicht übernehmen könne, weil von Seiten des Fürsten von Schönburg der Revers, daß das Cultusministerium die Schönburger Stelle darnach besetzen könne, nicht ausgestellt werde. Die größte Abnormität liege aber in der Ausübung des Begnadigungsrechtes. Weil die Herren v. Schönburg größtentheils auf ihren Besitzungen nicht anwesend seien, so sei es Brauch und Sitte geworden, daß dieses Recht von den Privatsecretären der Fürsten und Grafen ausgeübt werde. Nun, könne das ferner in einem Rechtsstaat, wie Sachsen, geduldet werden?

Abg. v. Einsiedel erklärt, daß er nach genauem Studium des Entwicklungsganges des Schönburgischen Recessverhältnisses zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß der Recess auf einem Vertrage beruhe, und insofern vermöge er den Deductionen des Abg. Krause, welche sich auf den zweiten Theil seines Antrages beziehen, nicht beizustimmen. Wache die Kammer diesen zweiten Theil des Antrages zu dem übrigen, dann handle sie nach dem Grundsatz: Macht geht vor Recht! Er erlaube sich, der Kammer vorzuschlagen, nur den ersten Theil des Krause'schen Antrages dergestalt anzunehmen, daß derselbe an eine Deputation zur Berichterstattung abgegeben werde.

Abg. Biedermann: Es überrasche ihn, daß sich in der Kammer eine Stimme gefunden, welche die vorliegende Angelegenheit wieder in die Länge schleppen wolle. Im Jahre 1849 habe das Ministerium Pflichten aus freien Stücken seine Geneigtheit erklärt, eine Aenderung herbeizuführen, und er wolle hoffen, daß trotz der Bedenken des Abg. v. Einsiedel, welcher nach der Regierungsseite hin seine Stellung nehme, von der Regierung selbst keine entgegengesetzte Meinung in den heutigen Tagen vertreten werde. Redner hebt aus den Verhandlungen, welche namentlich bei Erneuerung des Recesses stattgefunden haben, mehrere Momente hervor, welche beweisen, daß die Herren v. Schönburg schon damals nicht mehr von der rechtlichen Gültigkeit ihrer öffentlichen Gerechtsame vollständig überzeugt waren. So, wie es vom Vordredner behauptet worden, daß an einen geschlossenen Vertrag nicht gestastet werden dürfe, stehe die Sache nicht. Wenn ein öffentlicher Zustand eingetreten, der unerträglich sei, dann gelange das höchste Staatsrecht, welches das den unerträglichen Zustand hervorruufende Privatrecht beseitige, zur Geltung. Die Geschichte weise viele solche Fälle auf, wo Privatrechte mit einem einzigen Federstrich aufgehoben wurden. Das einzige Pfand, welches die Herren von Schönburg noch in Händen haben, und er wolle dieses Pfand nicht zu gering anschlagen, sei die Zusicherung in dem Recess vom Jahre 1835, daß gegen diesen Recess nichts geschehen solle. Indes, auch eine solche Zusicherung müsse dem höchsten Staatsnotrecht gegenüber zurückgestellt werden. Die Herren v. Schönburg werden sich nach seiner Meinung wohl hüten, einem Vergleich, wie ihn der Antrag vorschläge, aus dem Wege zu gehen. Wenn der Abg. v. Einsiedel bezweifelt habe, daß ein wirklicher Nothstand vorliege, indem er namentlich angeführt, daß die Bevölkerung sich vermehrte, nun so müsse doch ein großer Unterschied gemacht werden zwischen einem materiellen Wohlfinden und einem geordneten Gesetz- und Staatszustande. In welcher Weise der letztere im Schönburger Lande bestehe, darüber hätten heute zwei Abgeordnete aus demselben die entsprechenden Aufklärungen gegeben. Redner schließt mit den Worten: Ja, meine Herren, es besteht ein wahrer Nothzustand, nach unten, nach der Seite des Volkes, nach oben, nach der Seite des Gesamtstaats. Tragen wir dazu bei, denselben aus der Welt zu schaffen.

Abg. v. Einsiedel in mehrfacher thatsächlicher Berichtigung gegen den Vordredner.

Abg. Schred: Man wisse, daß überall, wo es sich um die

Aufhebung von Privatrechten handele, er auf Seite der Beschützung des Rechtes stehe, und er vermöge daher den Anschauungen der Abgg. Biedermann und Krause nicht allenthalben beizutreten. Dem Abg. v. Einsiedel müsse er einhalten, daß der Recess vom Jahre 1835 nicht verfassungsmäßig zu Stande gekommen sei. Redner weist dies aus den damaligen Kammerverhandlungen näher nach. Wie die Dinge gegenwärtig lägen, so sei allerdings dringende Veranlassung geboten, den lebhaften Klagen und Beschwerden der Befohlenen jener Bezirke ein Ende zu machen und er könne nicht einsehen, warum der vorliegende Antrag, der keine Rechtsverletzung in sich schliesse, erst wieder an eine Deputation verwiesen werden solle.

Abg. Temper motivirt mit kurzen Worten seine Abstimmung für den Krause'schen und gegen den v. Einsiedel'schen Antrag.

Abg. Krause hält seine geschichtlichen Ausführungen dem Abg. v. Einsiedel gegenüber so lange aufrecht, als dieser ihn nicht eines Besseren belehrt habe, worauf ihm dieser replicirt.

Abg. Penzig in thatsächlicher Bemerkung gegen den Abg. v. Einsiedel.

Abg. Sachse: Der gute Wille der Kammer, eine Aufhebung des Recessverhältnisses herbeizuführen, sei immer an der Erkenntnis gescheitert, daß ohne Gewaltstreich nichts erzielt werden könne. Für den ersten Theil des Antrages habe er sich ohne Weiteres entschieden, für den zweiten Theil werde er stimmen, falls die Antragsteller sich zu einer redactionellen Aenderung entschließen, welche jeden Verdacht des Hintergedankens, daß mit gewaltsamer Faust in die Befugnisse der Herren v. Schönburg eingegriffen werden solle, beseitigt. Er glaube bestimmt, daß die Regierung Mittel und Wege finden werde, z. B. durch Ablösung u. s. w., den Recess aufzuheben. Vielleicht werde sich, nachdem mit dem Hause Schönburg abgeschlossen, die Möglichkeit bieten, auch einem andern Staate im Staate ein Ende zu machen, der Particularstellung der Oberlausitz. Er hoffe, daß die hier maßgebenden Factoren sich weniger hartnäckig erweisen werden, als die Herren v. Schönburg.

Staatsminister v. Kostig-Wallwig: Eine Frage von so großer Tragweite als die vorliegende werde bei der heutigen Gelegenheit kaum zum Austrag gebracht werden. Die Staatsregierung müsse bei ihrem Verhältniß zum Hause Schönburg davon ausgehen, daß der Recess von 1835 zu Recht bestehe. In Bezug auf diesen Recess müsse er hervorheben, daß der damalige sächsische Regierungsunterhändler derselbe Staatsmann gewesen, der jetzt immer noch als das Muster eines constitutionellen Ministers aufgestellt werde, Bernhard von Lindenau. Redner geht hierauf näher auf die Beschwerden der Abgeordneten Uhle und Penzig ein und erklärt darauf, daß, sobald die Kammer nach dem ersten Theil des Antrages beschliesse, die Staatsregierung diesem Beschluß entsprechen werde, in Bezug auf den zweiten Theil sie jedoch ihre Mitwirkung versagen müsse. Die Regierung werde auf dem Wege der Gesetzgebung bei keiner Gelegenheit weiter gehen, als ihre eigenen Gerichtsbehörden dieses Vorgehen billigen.

Abg. Biedermann zu thatsächlicher Berichtigung. Es komme ihm nicht in den Sinn, zu verlangen, daß man ohne Weiteres die Rechte der Herren v. Schönburg im Wege der Gesetzgebung beseitigen solle. Im Gegentheil, man möge erst alle anderen Wege und Mittel erschöpfen und erst dann, wenn diese sich unwirksam zeigen, zum höchsten Staatsrecht greifen.

Abg. Uhle replicirt dem Herrn Staatsminister, indem er die Richtigkeit alles dessen, was er gesagt, aufrecht erhält.

Nachdem der Staatsminister Dr. Schneider noch erklärt, daß eine von dem letzteren Redner berührte, die Stellenbesetzung an der v. Schönburg'schen Gesamtkanzlei betreffende Frage, gegenwärtig im Wege des Processes zur Entscheidung gebracht werde und es daher unthunlich sei, sich hier darüber auszusprechen, wird die Debatte geschlossen. Die Kammer nimmt den ersten Theil des Antrages einstimmig, den zweiten Theil gegen 9 Stimmen an.

*** Dresden, 13. Januar. Die dritte Deputation der Zweiten Kammer hat Bericht über das Gesuch des Stadtraths und des Stadtverordneten-Collegiums zu Dahlen und der umliegenden Drikschaften um Errichtung eines ständigen Untergerichts in Dahlen erstattet. Ihr Gutachten lautet:

„Die Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer in Bezug auf das Gesuch des Rathes und der Stadtverordneten zu Dahlen und der umliegenden Drikschaften um Errichtung eines eigenen Gerichts beschließen, der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob auf dasselbe einzugehen sei, für den Fall aber, wenn auf das Gesuch nicht eingegangen werden kann, darauf antragen, daß demselben schon jetzt wenigstens soweit Rechnung getragen werde, daß entweder eine Vermehrung der Gerichtstage oder eine Erweiterung ihres Geschäftskreises oder Beides zugleich, und zwar sowohl zu Gunsten der Einwohner Dahlens, als der der umliegenden Drikschaften, eintrete.

Aus der vierten Deputation der Ersten Kammer liegt der Bericht über die aus der Verhandlung in der Zweiten Kammer bereits zur Genüge bekannt gewordenen Beschwerde der Bürger Moritz Geh und Genossen zu Riesa wegen Beeinträchtigung des Versammlungsrechtes Seitens des Cultusministeriums vor.